

## Neue Quellen zum Prozeßrecht der Ptolemäerzeit

# Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete

Begründet von  
Ulrich Wilcken

Herausgegeben von  
Jean-Luc Fournet    Bärbel Kramer  
Herwig Maehler    Brian McGing  
Günter Poethke    Fabian Reiter  
Sebastian Richter

Beiheft 36

De Gruyter

# Neue Quellen zum Prozeßrecht der Ptolemäerzeit

Gerichtsakten aus der Trierer Papyrussammlung  
(P.Trier I)

von  
Bärbel Kramer  
und  
Carlos M<sup>a</sup> Sánchez-Moreno Ellart

De Gruyter

ISBN 978-3-11-047424-4  
e-ISBN (PDF) 978-3-11-047872-3  
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-047813-6  
ISSN 1868-9337

*Library of Congress Cataloging-in-Publication Data*

A CIP catalog record for this book has been applied for at the Library of Congress.

*Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek*

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2017 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston

Druck: Hubert & Co. GmbH und Co. KG, Göttingen  
⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier

Printed in Germany

[www.degruyter.com](http://www.degruyter.com)

## Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	IX
Zeichenerklärung .....	X

### I. Neues zum Prozeßrecht der Ptolemäerzeit

#### 1. Die neuen Quellen

1.1. Das Gerichtsarchiv von Herakleopolis .....	3
1.2. Die Vorladungen .....	4
1.2.1. Die Vorladungen der Ptolemäerzeit .....	8
1.2.2. Die Struktur der Vorladungen .....	10
1.3. Die Zeugenaussagen der Urkundenhüter .....	11
1.3.1. Die Struktur der Zeugenaussagen .....	13
1.4. Die amtliche Bearbeitung .....	14
1.4.1. Die Signalements .....	14
1.4.2. Die Verso-Vermerke .....	15
1.5. Die Entstehung der Schriftstücke .....	16

#### 2. Zum ptolemäischen Gerichtswesen

2.1. Die ptolemäische Zivilprozeßordnung .....	20
2.2. Das Dikasterion .....	25
2.2.1. Das Losgericht in Herakleopolis .....	28
2.2.2. Die Richter .....	29
2.2.3. Der Eisagogeus .....	32
2.2.4. Die Schließung der Dikasterien und die Praxisklausel .....	37

#### 3. Die Prozeßvorbereitung

3.1. Die Vorverhandlung .....	42
3.2. Die private Ladung und die Ladungszeugen .....	42
3.2.1. Die Formel $\delta\acute{\iota}\ \sigma\omicron\iota\ \delta\iota\kappa\acute{\alpha}\zeta\omicron\mu\alpha\iota$ .....	44
3.3. Offizielle Ladung? .....	46
3.4. Ladung zur Hauptverhandlung .....	51
3.5. Exkurs zu $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\nu\ \gamma\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ .....	53
3.5.1. $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\nu\ \gamma\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ in literarischen Quellen .....	53
3.5.2. $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\nu\ \gamma\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$ in den Papyri .....	55
3.5.3. $\delta\acute{\iota}\kappa\eta\nu\ \gamma\rho\acute{\alpha}\phi\epsilon\sigma\theta\alpha\iota\ \acute{\epsilon}\nu\ \tau\omicron\iota\ \delta\iota\kappa\alpha\sigma\tau\eta\rho\acute{\iota}\omega\iota$ .....	56
3.6. Die Beweisaufnahme (Anakrisis) .....	58

**4. Der Beweis**

4.1. Die Syngraphe .....	64
4.1.1. Das Delikt (ἀδίκημα) .....	65
4.1.2. Die Haftung .....	66
4.1.3. Die Strafklausel .....	71

**5. Das Zeugnis**

5.1. Die Zeugenaussagen .....	75
5.2. Mündlichkeit und Schriftlichkeit im attischen Prozeß .....	77
5.3. Zeugenaussagen im hellenistischen Recht .....	80
5.4. Zeugenaussagen der Syngraphophylakes .....	86
5.4.1. Die Stilisierung der Zeugenaussagen .....	88
5.4.2. Das einleitende Verb in den Papyri: μαρτυρεῖ / μαρτυρῶ .....	92
5.4.3. Das einleitende Verb in Aussagen von Tat- und Vertragszeugen .....	94
5.4.4. Das Signalement des Zeugen .....	95
5.5. Die Entgegennahme der Zeugenaussagen .....	96
5.6. Die Wirksamkeit des Dokuments und die κυρία-Klausel .....	98
5.7. Die Dispositivurkunde .....	99
5.8. Die Rolle und Funktion der Zeugen .....	103
5.9. Der Wert der Aussage des Syngraphophylax .....	105

**II. Die Trierer Gerichtsakten (P.Trier I)**

1. Vorladung wegen Nichtrückzahlung eines Gelddarlehens (Amyntas gegen Archepolis) (Inv. 188-76+77+ 114+115+118+121) .....	111
2. Vorladung wegen Nichtrückzahlung eines Gelddarlehens (NN gegen NN) (Inv. 188-81) .....	127
3. Vorladung wegen Nichtrückzahlung eines Gelddarlehens (Aniketos gegen Ptolemaios) (Inv. 188-82+119) .....	136
4. Vorladung wegen Nichtrückzahlung eines Arakos-Darlehens (Antigonos gegen NN) (Inv. 188-87+88) .....	145
5. Vorladung wegen Nichtrückzahlung eines Weizendarlehens (Apollodoros gegen Boethos) (Inv. 188-73+74+75+112+120b) .....	158
6. Vorladung wegen Nichtrückzahlung eines Weizendarlehens (NN gegen Ptolemaios) (Inv. 188-80) .....	166
7. Ende einer Vorladung mit Signalement zweier Ladungszeugen (Inv. 188-117) .....	171
8. Signalement zweier Ladungszeugen (Inv. 188-90) .....	173
9. Zeugenaussage des Syngraphophylax Protarchos mit Abschrift eines Vertrags über ein Naturaldarlehen (Inv. 188-111+126+127) .....	176

10. Zeugenaussage des Syngraphophylax Demetrios zugunsten des Hermaios im Prozess gegen Dionysodoros mit angefügtem Gelddarlehensvertrag (Inv. 188-83+84+123+124).....	183
11. Zeugenaussage eines Syngraphophylax zugunsten des Apollonios im Prozess gegen Zenon (Inv. 188-125).....	209
12. Prodomatischer Pachtvertrag zwischen Bakchios und Pyrrhos (Inv. 188-78+79a+79b+116+122+129).....	214
13. Fragment mit Erwähnung eines Pachtvertrags (Inv. 188-96a+128).....	248
14. Bericht über einen Rechtsstreit? (Inv. 188-89).....	254

### **Anhang**

Bibliographie .....	265
Korrekturvorschläge .....	284
Indizes zu P.Trier I.....	285



## Vorwort

Im vorliegenden Band publizieren wir neue Gerichtsakten aus dem Dikasterion von Herakleopolis, die vor einigen Jahren von der Universität Trier erworben werden konnten. Der Ankauf wurde ermöglicht mit Hilfe großzügiger Zuwendungen des Stifterverbands für die Deutsche Wissenschaft, der Nikolaus Koch-Stiftung Trier, des Forschungsfonds der Universität Trier und vor allem dank der Befürwortung des damaligen Präsidenten der Universität Trier, Prof. Dr. Peter Schwenkmezger. Allen Förderern möchten wir herzlich danken.

Großen Dank schulden wir auch der Alexander von Humboldt-Stiftung, die es Carlos M<sup>a</sup> Sánchez-Moreno Ellart, Professor für Römisches Recht an der Universität Valencia, ermöglicht hat, in den Jahren 2011, 2012 und 2013 im Forschungszentrum Griechisch-Römisches Ägypten an der Universität Trier zu arbeiten, und der Generalidad Valenciana, mit deren Unterstützung er 2015 noch einmal vier Monate in Trier verbringen konnte.

Charikleia Armoni und Claudio Gallazzi haben uns vor der Publikation ihrer Texte Einblick in die Kölner und Mailänder Gerichtsakten ermöglicht. Günter Poethke hat die Mühe auf sich genommen, das ganze Manuskript zu lesen; wir verdanken seinem scharfen Auge unzählige Verbesserungen. Dafür danken wir ihnen allen herzlich.

Unser Dank gilt auch den Helfern in der Trierer Papyrussammlung. Die Scans wurden im Rahmen des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft in den Jahren von 2002–2005 finanzierten Digitalisierungsprojektes von Raimar Eberhard angefertigt; Ann-Katrin Gill hat einen Teil der Papyri noch einmal restauriert und die im Verlauf der Bearbeitung lokalisierten Fragmente neu zusammengesetzt; Bianka Nüßer hat die neuen Versionen erneut gescannt. Zusätzlich zu den Abbildungen in diesem Band können die Papyri unter der Internet-Adresse <<http://digipap.uni-trier.de>> aufgerufen werden.

Gemeinsam haben wir die neuen Papyri entziffert, transkribiert, übersetzt und kommentiert, wobei Carlos M<sup>a</sup> Sánchez-Moreno Ellart, der im ersten Teil des Bandes die neuen Quellen im Hinblick auf ihren Erkenntnisgewinn zum ptolemäischen Prozeßrecht auswertet, für den juristischen Teil und Bärbel Kramer für die Einleitung zu den neuen Quellen und die Edition der Trierer Papyri verantwortlich ist.

Trier, im Oktober 2016  
Valencia

Bärbel Kramer  
Carlos M<sup>a</sup> Sánchez-Moreno Ellart

## Zeichenerklärung

[ ]	Lücke durch Beschädigung des Papyrus
[...]	vermutete Anzahl fehlender Buchstaben in der Lücke
[ ]	Tilgung durch den Schreiber
`αβγδ´	vom Schreiber über der Zeile nachgetragene Buchstaben
{ }	Tilgung durch den Herausgeber
< >	Ergänzung oder Änderung durch den Herausgeber
( )	Auflösung von Abkürzungen
. . . .	nicht lesbare Buchstaben
αβγδ	beschädigte oder unsicher gelesene Buchstaben
	Zeilenwechsel im Papyrus
□	vom Schreiber freigelassenes Spatium
→	Einführung eines Korrekturvorschlags
≈	Duplikat von
R	Recto
V	Verso

## **I. Neues zum Prozeßrecht der Ptolemäerzeit**



# 1. Die neuen Quellen

## 1.1. Das Gerichtsarchiv von Herakleopolis

Die hier vorgelegten neuen Papyri stammen aus dem Zeitraum zwischen 184/3 und 179 v. Chr. und betreffen Verträge, die 188 v. Chr. und später geschlossen worden waren. Die Gruppe bestand aus ursprünglich 35 größeren und kleineren Fragmenten, die zu 14 Urkunden zusammengesetzt werden konnten. Dabei wurden sieben Vorladungen vor das Losgericht in Herakleopolis (**1–7**) rekonstruiert, drei Zeugenaussagen von Urkundenhütern (**9–11**) und weitere zur Vorbereitung von Prozessen bei Gericht eingereichte Schriftstücke, wie z. B. ein separat vorgelegtes Signalement zweier Ladungszeugen (**8**), ein umfangreicher prodomatischer (?) Pachtvertrag vom 26.8.179 v. Chr. (**12**) sowie zwei nicht sicher bestimmbare Fragmente (**13** und **14**). Alle diese Papyri waren bisher unveröffentlicht mit Ausnahme von **3**, einer Vorladung, die kürzlich von Dieter Hagedorn und Bärbel Kramer in der Festschrift für Heinz Josef Thissen publiziert worden ist und auf deren Kommentar mit „P.Thissen“ verwiesen wird.<sup>1</sup>

Die neuen Papyri stammen aus derselben Quelle und aus derselben Zeit wie die von Demokritos Kaltsas in P.Heid. VIII im Jahr 2001 publizierten Gerichtsakten, die im Institut für Papyrologie der Universität Heidelberg aufbewahrt werden. Die Heidelberger Urkunden gehören der Zeit von 189 bis 176 v. Chr. an; sie stellen die bisher engsten Parallelen zu den neuen Texten dar. Kaltsas hat in seiner Edition den Themenkomplex der Klage und Prozeßeinleitung sowie der Vorladung von Zeugen grundlegend behandelt. Seine Ausführungen werden durch die neuen Texte weitgehend bestätigt.

Zu demselben Gerichtsarchiv gehören auch die soeben von Charikleia Armoni publizierten P.Köln XIV 561–563 aus dem Institut für Altertumskunde der Universität zu Köln.<sup>2</sup> Ein Trierer Fragment (P.UB Trier S 188–120), das sich in unserer Dokumentation nirgendwo ansetzen ließ, konnte Charikleia Armoni im Text von P.Köln XIV 562 unterbringen.

Hinzu kommen weitere Papyri aus dem Centro Interdipartimentale di Papirologia «Achille Vogliano» dell'Università degli Studi di Milano.<sup>3</sup> Diese Texte

---

<sup>1</sup> Hagedorn/Kramer, „P.Thissen“.

<sup>2</sup> Einen Vorbericht gab Armoni am 19.7.2014 auf dem 8. Deutschen Papyrologentag in Berlin.

<sup>3</sup> Die Mailänder Dokumente stammen aus dem Brustschild jener Mumie, in das auch der Poseidipp-Papyrus verarbeitet war, vgl. Bastianini/Gallazzi, Einleitung zu P.Mil. Vogl. VIII 309, S. 3–11 mit Abbildung der Verteilung der Urkundentexte in der Kartonage S. 10. Diese Urkunden

sind noch unpubliziert bis auf die Abbildung einer Vorladung, die von Guglielmo Cavallo und Herwig Maehler in die *Hellenistic Bookhands* aufgenommen worden ist.<sup>4</sup>

Der Umstand, daß alle hier aufgeführten Gerichtsakten aus Mumienkartonage stammen, erlaubt den Schluß, daß sie zusammen aufbewahrt wurden, bevor sie zur Weiterverwendung ins Altpapier gegeben wurden. Der Aufbewahrungsort kann nur das Gerichtsarchiv von Herakleopolis gewesen sein.

Die in dem hier vorgelegten Band publizierten Texte enthalten Neues aus dem Gebiet der Prosopographie wie Namen von eponymen Priestern und eponymen Offizieren, von Kleruchen und Zivilisten und auch den Namen einer bisher in den dokumentarischen Papyri nicht belegten Phyle von Alexandria. Die Vorladungen, Zeugenaussagen, Abschriften von Verträgen und die Aufnahme des Signalements wurden im Büro des Eisagogeus im Rahmen der Prozeßvorbereitung angefertigt oder bearbeitet. Die Prozesse fanden vor dem Losgericht, dem κληρωτὸν δικαστήριον, in der Gaumetropole Herakleopolis statt. Später wurden die Urkunden im Gerichtsarchiv deponiert, bis sie in Zweitverwendung zu Mumienkartonage verarbeitet wurden.

Die neuen Papyri erweitern die Dokumentation des ptolemäischen Gerichtswesens beträchtlich und bereichern unsere davon immer noch bruchstückhafte Kenntnis in verschiedenen Aspekten. Sie werfen neues Licht auf das Verfahren der Prozeßeinleitung im ptolemäischen Ägypten; sie bieten neue Informationen zu den Aufgaben des Eisagogeus; sie ermöglichen neue juristische Erkenntnisse etwa zum Wert der Syngraphe als Beweismittel vor Gericht oder im hellenistischen Vertragssystem und erwähnen zum ersten Mal den Begriff des Delikts im Bereich der vertraglichen Haftung. Mit diesen Aspekten werden wir uns im folgenden beschäftigen.

## 1.2. Die Vorladungen

Unter den neuen Texten befinden sich sechs nahezu komplette Vorladungen (ἐγκλήματα) und eine fragmentarisch erhaltene. Sie basieren alle auf nicht erfüllten Darlehensverträgen und werden mit dem Schaden begründet, der dem

---

sollen als P.Mil. Vogl. IX 320–324 publiziert werden. Weil sie mit unseren Texten eng verwandt sind, seien sie hier so aufgeführt, wie sie a. a. O. beschrieben sind:

P.Mil. Vogl. IX 320. Eingabe an den Strategen des Arsinoites, 188/7 v. Chr.

P.Mil. Vogl. IX 321. Eingabe an den Strategen des Herakleopolites, 178/7 (?) v. Chr.

P.Mil. Vogl. IX 322. Zeugenaussage, Dorf im Herakleopolites, 182/1 v. Chr.

P.Mil. Vogl. IX 323. Vorladung, Herakleopolis, 183/2 v. Chr.

P.Mil. Vogl. IX 324. Vorladung, Herakleopolis, 183/2 v. Chr.

<sup>4</sup> Cavallo/Maehler, *Hellenistic Bookhands*, S. 70, Nr. 39: „P. Mil. Vogl inv 1297 (Request for the repayment of a loan, to be published by C. Gallazzi as P. Mil. Vogl. IX 323)“.

Kläger durch den Vertragsbruch entstanden ist. Drei betreffen Gelddarlehen (1–3), drei Naturaldarlehen (4–6) und von einer weiteren (7) ist nur das Ende erhalten, so daß ihr Charakter nicht mehr zu erkennen ist.<sup>5</sup> Auf einem eigenen Zettel (8) sind zwei Signalements von Ladungszeugen notiert. Alle Vorladungen dienen als Klageschriften beim Prozeß. In allen Fällen war der zugrundeliegende, nicht eingehaltene Vertrag eine *συγγραφή δανείου* in Form einer Sechs)zeugenhüterurkunde.<sup>6</sup> Die Struktur dieser Darlehensverträge beschreibt Rupprecht, *Darlehen* S. 15–16: Ort, Datum, Auszahlung des Darlehens, Rückgabeklausel, Strafklausel, Vollstreckungsklausel, Kyriaklausel.

Die Vorladungen nennen die am Vertrag beteiligten Personen und gegebenenfalls ihre Bürgen, sie geben die Vertragsbedingungen wieder und zitieren die Strafklausel; auf die (immer gleich lautende) Vollstreckungs- und Kyriaklausel wird dabei verzichtet, da diese ohnehin feste Bestandteile der Verträge sind. In den Vorladungen wegen nicht zurückgezahlter Naturaldarlehen werden die in den Verträgen üblichen Angaben über Qualitätsmerkmale, Rückgabemaß und Lieferungsart weggelassen.

Der regionale und soziale Kontext der neuen Gerichtsakten ist durchweg militärisch. Im Zentrum steht das Dikasterion in Herakleopolis. Die Metropole des Herakleopolites hatte zu Beginn des 2. Jhs. v. Chr. mehr und mehr an strategischer Bedeutung gewonnen. Sie diente als Bollwerk gegen die immer unruhige, zu Aufständen neigende Thebais<sup>7</sup> und war deshalb spätestens unter Ptolemaios V. mit einer Festung und Festungswächtern (*φρουροί*) ausgestattet worden.<sup>8</sup> Im Laufe des 2. Jhs. wurde die Rüstungsaktivität noch gesteigert, indem eine weitere Festung im Hafen am Bar Yussuf errichtet und seetüchtige

---

<sup>5</sup> Auch die Zeugenaussagen betreffen je ein Geld- (9) und ein Naturaldarlehen (10). Üblicherweise ist man der Meinung, daß in der Chora die Zeugnisse für Naturaldarlehen die für Gelddarlehen überwogen; Rupprecht, *Darlehen*, S. 20; vgl. auch S. 25 Anm. 5. Einige Autoren nehmen an, daß die papyrologischen Quellen nicht für alle Transaktionen repräsentativ sein können; denn viele Geschäfte seien nicht dokumentiert, weil sie auf mündlichen Vereinbarungen beruhten. Andere Autoren glauben, daß die überlieferte Quellenlage — in der die Gelddarlehen häufig sind — repräsentativ sei für die relativ reichen griechischen Gemeinden im Fayum, in Oxyrhynchites oder im Herakleopolites, wie in unserem Fall, wo der Geldverkehr vergleichsweise stark ist, während im übrigen Ägypten Transaktionen in Naturalien weiterhin dominierten. Vgl. dazu Rathbone, „Ancient Economy“, S. 159–176; Manning, *Land and Power*, S. 14–21; von Reden, *Money in Ptolemaic Egypt*, S. 77.

<sup>6</sup> Zu diesem Urkundentyp siehe Wolff, *Recht* II, S. 57–71; zum Urkundenhüter *ibid.*, S. 59; Kramer, CPR XVIII, S. 10–11; Kaltsas, Einleitung zu P.Heid. VIII 414, bes. S. 87 mit Literatur und S. 91.

<sup>7</sup> McGing, „Revolt Egyptian Style“; Huß, *Ägypten*, S. 563–566; Veisse, „Les ‘révoltes égyptiennes’“, S. 72–54; Kruse, „Die Festung in Herakleopolis“; Armoni, P.Heid. IX, Einleitung, S. 12–13.

<sup>8</sup> Am 1.6.181 v. Chr. liegt möglicherweise dort eine Einheit von *τακτόμισθοι* unter dem eponymen Offizier Kallimachos, vgl. **10**,31–34 mit Komm.

Kriegsschiffe dort stationiert wurden.<sup>9</sup> Kruse nimmt an, daß diese Maßnahmen von Ptolemaios VI. nicht nur gegen die inländischen Rebellen, sondern auch zur Abwehr gegen seinen Bruder und Rivalen Ptolemaios VIII. getroffen wurden.<sup>10</sup>

Alle Kontrahenten bzw. Vertragspartner sind männlich,<sup>11</sup> haben eine Funktion im ptolemäischen Militär oder sind Kleruchensöhne.<sup>12</sup> Manche dienen sogar in derselben Truppe. Einige von ihnen sind in der Zeit zwischen dem Vertragsabschluß und der Vorladung auch befördert worden.<sup>13</sup> Sie prozessierten vor dem Dikasterion, weil dieses im 3. und frühen 2. Jh. v. Chr. das für die Kleruchen und die anderen makedonischen und griechischen Einwanderer zuständige Gericht griechischer Tradition für private Streitfälle war.

Für Urkunden dieser Art ist in der Ptolemäerzeit die Anwendung der sogenannten Nomenklaturregel<sup>14</sup> durch ein königliches Gesetz<sup>15</sup> vorgeschrieben, wonach die Vertragspartner bestimmte Angaben zur Person machen müssen. Zwei Zeugnisse für diese Vorschrift sind uns erhalten: P.Hamb. II 168 und BGU XIV 2367.<sup>16</sup> Beide Texte stammen aus der frühen Ptolemäerzeit, P.Hamb. II 168 spätestens aus der Mitte und BGU XIV 2367 vom Ende des 3. Jahrhunderts v. Chr. Der Hamburger Papyrus betrifft Personen, die in Alexandria und in der Chora Prozesse führen wollen, der Berliner Papyrus solche, die Darlehensverträge abschließen. Generell darf man diese Regel wohl für alle Schriftstücke postulieren, die eventuell eines Tages vor Gericht vorzulegen waren.<sup>17</sup>

Die Nomenklatur, die unsere Soldaten in den Vorladungen und den darin rekapitulierten Darlehens- und Pachtverträgen führen, besteht aus folgenden

---

<sup>9</sup> Unsere Dokumentation stammt aus der Zeit des V. und VI. Ptolemäers, zwischen dem Aufbruch in der Thebais (184/183 v. Chr.) und dem Krieg gegen Antiochos IV. (169 v. Chr.). Diese Ereignisse hatten den Ausbau des Hafens zum Kriegshafen und der Stadt zur Festung notwendig gemacht. Vgl. dazu P.Berl. Zill. 1 und 2; P.Phrur. Diosk.; Kramer, „Königseid“; Kruse, „Die Festung in Herakleopolis“, bes. S. 264–265. Zu den Unruhen der Zeit vgl. auch Vandorpe, „The Ptolemaic Army“, S. 105–134.

<sup>10</sup> Kruse, „Die Festung in Herakleopolis“.

<sup>11</sup> Die einzige Frau der Dokumentation, Praxo, die Tochter des Dionysodoros, fungiert als Garant für ihren Vater (10,11.13).

<sup>12</sup> Dies bestätigt erneut Rupprechts Beobachtung (*Darlehen*, 18): „Soweit Angaben über die Person des Gläubigers gemacht werden, handelt es sich in der Regel um Militärpersonen verschiedener Dienstgrade“; auch die Darlehensnehmer sind meist Militärangehörige.

<sup>13</sup> Diese Beförderung wird durch die Formel καθὰ συνήλλαξεν / συνήλλαξας ausgedrückt; siehe dazu Hagedorn/Kramer, Komm. zu P.Thissen 4–5.

<sup>14</sup> Zur Nomenklaturregel siehe Kramer, CPR XVIII, S. 63–80. Uebel, *Kleruchen*, S. 11–13.

<sup>15</sup> Beide Papyri betreffen die durch das Diagramma Ptolemaios' II. Philadelphos festgelegte Zivilprozeßordnung.

<sup>16</sup> Zu BGU XIV 2367,13–16 vgl. P.Heid. VIII, S. 106 mit Anm. 42.

<sup>17</sup> Der Text von P.Hamb. II 168 ist zitiert bei Uebel, *Kleruchen*, S. 11; P.Hamb. II 168 und BGU XIV 2367 bei Kramer, CPR XVIII, S. 62–67. Für BGU XIV 2367,13–16 hat Kaltsas, P.Heid. VIII, S. 106 Anm. 42 plausible Ergänzungen vorgeschlagen. Neuerdings ist die Abbildung des Papyrus auch im Internet unter der Adresse <<http://smb.museum/berlpap/>> zu finden.

Angaben: Name, Ethnikon und militärischer Status, z. B. Truppenteil mit eponymem Offizier; in den Vorladungen wird auch die Veränderung dieses Status im Vergleich zur Zeit des Vertragsabschlusses mitgeteilt. Wie üblich, nennen Personen, die nicht beim Militär aktiv sind, ihren Vatersnamen und ihr Ethnikon, und wenn sie Stadtbürger sind, ihr Demotikon. Die Soldaten und Zivilisten, die in den Trierer Papyri genannt sind, tragen die verschiedensten Ethnika;<sup>18</sup> die meisten von ihnen sind makedonischen Ursprungs.<sup>19</sup> Die Angabe dieser Ethnika hat in der Forschung die Frage aufgeworfen, ob sie echte Herkunftsangaben sind oder Teile des ptolemäischen Heeres bezeichnen, das heißt, ob sie später in diese Truppenteile aufgenommen bzw. befördert wurden.<sup>20</sup> In unserer Dokumentation sind Nomenklatur und Ethnika noch wörtlich zu verstehen; so ist der Perser von Abkunft in 5,3 kein Kreditnehmer, und der Perser in dem prodomatischen Pachtvertrag 12,9 hat nicht den Status des „unterlegenen“ Geschäftspartners, denn hat, obwohl er der Pächter ist, dem Verpächter einen Vorschuß gegeben, den dieser rechtzeitig zurückzahlen muß.<sup>21</sup>

Hans-Albert Rupprecht konnte im Jahr 1965 noch schreiben:<sup>22</sup> „Prozeßurkunden und allgemeine verfahrensrechtliche Urkunden, die über die Abwicklung nicht erfüllter Darlehen Aufschluß geben könnten, sind nur in geringer Zahl erhalten. Zahlenmäßig überwiegen dabei die an eine Behörde gerichteten ἐντεύξεις.“<sup>23</sup> In der Zwischenzeit sind immer mehr Texte hinzugekommen. Die bis zur Publikation von P.Heid. VIII bekannten Vorladungen aus der Ptolemäerzeit sind in P.Thissen, S. 220–221 zusammengestellt; die dort chronologisch angelegte Liste soll wegen der Neuzugänge hier nochmals aktualisiert werden, wobei wir uns auf das bisher publizierte Material beschränken.

<sup>18</sup> Ἐφέσιος (12, I 8), Θέσσαλος (1,4), Θραϊζ (3,37), Καρδιανός (3,36), Κνίδιος (12, II 63), Μακεδών (3,4; 4, [3] 4.10; 5,3; 13,3.9) und Πέρσης (1,10; 3,2; 12,9).

<sup>19</sup> Scheuble-Reiter, *Katökenreiter*, S. 112–141.

<sup>20</sup> Kaltsas P.Heid. VIII 413 Einleitung, S. 76f.; Bagnall, „Origins“.

<sup>21</sup> Siehe dazu unten die Einleitung zu 12. Die Bezeichnung Πέρσης τῆς ἐπιγονῆς für den Schuldner begegnet erst nach 172 v. Chr.; aus diesem Jahr stammt der letzte Beleg für einen Nicht-Perser P.Mich. III 190,15 (s. Rupprecht, *Darlehen*, S. 19; Diskussion S. 19–20.); Kramer, CPR XVIII, Einleitung, S. 70.

<sup>22</sup> Rupprecht, *Darlehen* S. 15

<sup>23</sup> Dazu heißt es ibid. Anm. 19: „Prozeßurkunden sind: Fay. 11 [MChr 14], Hib. I 30 d [MChr 20, JP 77, SP II 247]; Enteuxeis z. B. P.Ent. 44, 45, 46.“

### 1.2.1. Die Vorladungen der Ptolemäerzeit

Nr.	Publikation	Inhalt	Ort	Datum v. Chr.
1	P.Hib. I 30 (a–c)	Vorladung <sup>24</sup>	Herakleopolites	282–274
2	P.Hib. I 30 (d) = M.Chr. 20 = Jur. Pap. 77 = Sel. Pap. II 247	Vorladung <sup>25</sup>	Herakleopolites	282 – 274
3a	P.Petrie III 21 (g),12–35 = M.Chr. 21,12–35 <sup>26</sup>	vollständiges Zitat einer Vorladung im Verhand- lungsprotokoll	Krokodilopolis, Arsinoites	3.8.226
3b	P.Gur. 2,12–35 = Sel.Pap. II 256 <sup>27</sup>	vollständiges Zitat einer Vorladung im Verhand- lungsprotokoll	Krokodilopolis, Arsinoites	3.8.226
4	P.Petrie II 21 (b),8–12 (+ x) = P.Lond. III 557 descr. = M.Chr. 28,10–14 <sup>28</sup>	fragmentarisch erhaltenes, vollständiges Zitat einer Vorladung im Ver- handlungsprotokoll	Krokodilopolis, Arsinoites (?)	ca. 232–231
5	P.Trier I 1	Vorladung (Gelddarlehen)	Herakleopolis	184/3
6	P.Trier I 2	Vorladung (Gelddarlehen)	Herakleopolis	nach 28.12.184 oder 28.3.183
7	P.Trier. I 3	Vorladung (Gelddarlehen)	Herakleopolis	8.8.183
8	P.Trier I 4	Vorladung (Natural- darlehen)	Herakleopolis	184/3
9	P.Trier I 5	Vorladung (Natural- darlehen)	Herakleopolis	[184/183?] <sup>29</sup>
10	P. Trier I 6	Vorladung (Natural- darlehen)	Herakleopolis	
11	P.Trier I 7	Ende einer Vorladung	Herakleopolis?	[184/3] <sup>30</sup>
12	P.Mil. Vogl. inv. 1297 <sup>31</sup>	Vorladung (Gelddarlehen)	Herakleopolites	182

<sup>24</sup> Der erhaltene Text erlaubt es nicht mehr zu erkennen, ob es sich um eine selbständige Vorladung oder um ein Zitat in einem Verhandlungsprotokoll handelt. Da P.Hib. I 30a–c und 30d zu demselben Papyrus gehören, könnte es sich um eine Rolle mit (registrierten) Abschriften von ἐγκλήματα handeln. Siehe dazu auch M.Chr. 20 Einleitung.

<sup>25</sup> Korrekturen zu Z. 15–19 in „P.Thissen“, 224.

<sup>26</sup> Duplikat von 3b, mit diesem vereinigt in CPJ I 19.

<sup>27</sup> Duplikat von 3a, mit diesem vereinigt in CPJ I 19.

<sup>28</sup> Neuedition von P.Petrie II 21 (b)(c)(d) 2–13 mit Korrekturen und Ergänzungen in P.Petrie III 24 durch Wilcken, „Papyrus-Urkunden“, S. 514–516 (Z. 9–14+x) = M.Chr. 28,10–14.

<sup>29</sup> Mutmaßliche Datierung aufgrund der Fundgemeinschaft mit 1–4 u. 6.

<sup>30</sup> Mutmaßliche Datierung und Herkunftsangabe aufgrund der Fundgemeinschaft mit 1–4 u. 6.

<sup>31</sup> Siehe oben S. 3–4 mit Anm. 4.

13	P.Lugd. Bat. XXV 20 <sup>32</sup>	Vorladung	Herkunft unbekannt	3.8. – 1.9.179?
14	P.Köln XIV 562	vollständiges Zitat einer Vorladung	Herakleopolis	192/1–176? <sup>33</sup>
15	P.Köln XIV 561,9–26	vollständiges Zitat einer Vorladung im Amtstagebuch des Eisagogeus	Herakleopolis	3.1.–2.4.172
16	P.Fay. 11 (= M.Chr. 14)	Enteuxis mit Wiedergabe eines Darlehensvertrags	Theadelphia, Arsinoites	nach 116

P.Heid. VIII 412 enthält Elemente einer Vorladung (aber keinen zusammenhängenden Text) in einem Antrag an den Eisagogeus auf Wiederaufnahme eines Prozesses, die notwendig wurde, weil ein Vertragspartner (der Schuldner) nicht erschienen ist. Einige Elemente sind vergleichbar, weil beim Antrag auf Wiedereröffnung eines Prozesses manche Formalitäten in demselben Maß erforderlich sind wie bei der erstmaligen Eröffnung. So ist auch P.Heid. VIII 412 zum Vergleich heranzuziehen, auch wenn er keine exakte Parallele ist.

Möglicherweise stammt auch das Fragment P.Köln XIV 563, das zwei Signalements enthält, vom Ende einer Vorladung; es könnte aber auch wie **8** ein selbständiges Blatt mit den Signalements von Ladungszeugen gewesen sein.

Zwischen den neuen selbständigen Klageschriften (P.Lugd. Bat. XXV 20, P.Trier I 1–7 und P.Köln XIV 562) und den schon früher bekannten, von den vor Gericht verlesenen Zitaten der ἐγκλήματα in den Verhandlungsprotokollen P.Gur. 2<sup>34</sup> und M.Chr. 28<sup>35</sup> sowie P.Hib. I 30 (d)<sup>36</sup> besteht allerdings ein Unterschied. Die selbständigen Vorladungen sind zusätzlich mit den Signalements des Klägers und der Ladungszeugen versehen, was als Indiz für deren amtliche Bearbeitung gelten kann. Diese fehlen naturgemäß in den Verhandlungsprotokollen. Nach diesen beginnt die Verhandlung mit der Vorlage und der Verlesung der Anklageschrift;<sup>37</sup> später wird auch die Zeugenaussage verlesen. In den zwei erhaltenen Exemplaren befindet sich jedoch am Ende des Textes der Vorladung zwischen der Datierung und dem Hinweis auf die Übergabe derselben vor Zeugen eine Ankündigung auf einen schriftlichen Vorgang, die bis heute nicht geklärt ist: P.Hibeh I 30 (d): ἡ δίκη σοι ἀναγραφίσει[α]ι ἐν | [τωί ἐν Ἡρ]ακλέους πόλει δικαστηρίωι [ἐ]νώπιον | [ . . . . . ] ἔ]κπλωι und P.Gur. 2, 31–33: ἡ

<sup>32</sup> Publiziert als Aktpräskript; als Vorladung identifiziert in P.Thissen, Anhang, S. 231–232.

<sup>33</sup> Die Datierung beruht auf dem Fehlen der Theoi Soteris im Herrscherkult, vgl. Armonis Komm. zu Z. 10 und Kaltsas, Komm. zu P.Heid. VIII 414,18–19.

<sup>34</sup> P.Gur. 2 = Sel.Pap. II 256 ≈ P.Petrie III 21 (g) = M.Chr. 21, beide vereinigt zu CPJ I 19.

<sup>35</sup> M.Chr. 28 = Neuedition von P.Petrie II 21 (b)(c)(d) mit Korrekturen und Ergänzungen in P.Petrie III 24 durch Wilcken, „Papyrus-Urkunden“, S. 514–516.

<sup>36</sup> P.Hib. I 30 (d) = M.Chr. 20 = Jur. Pap. 77 = Sel. Pap. II 247.

<sup>37</sup> Vgl. Kaltsas, Komm. zu P.Heid. VIII 412,7–10.

δὲ δίκη σοι γραφήσεται ἐν τῷ δικασ[τηρίῳ τῷ ὄντι ἐν] | τῷ [δικα[στηριῳ]]  
 Ἄρσινοῖτη νομῶι οὐ εἰσαγωγεὺς Πολυδε[ύκης (ἔτους) κα μῆ|ν]ός Περιτ[ίου . .].  
 Wir werden die Frage, um was für einen Vorgang im Rahmen der Prozeß-  
 einleitung es sich handeln könnte, unten in Kap. 3.5 behandeln.

### 1.2.2. Die Struktur der Vorladungen

Aufbau und Inhalt der Vorladungen lassen sich am Beispiel der am besten erhaltenen Urkunde **3** () folgendermaßen darstellen:

(2. Hd.)<sup>38</sup> Signalement des Klägers (nachträglicher Zusatz eines Gerichtsdieners)

(1. Hd.) Beteiligte:

Kläger im Nominativ, stilisiert nach der Nomenklaturregel

Beklagter im Dativ, stilisiert nach der Nomenklaturregel

Begründung der Klage:

Nichterfüllung des im folgenden rekapitulierten Darlehensvertrags

ὅτι + Inhaltsangabe des Darlehensvertrags

Datum des Vertragsabschlusses

Gegenstand: Darlehen in Geld oder Natur

Auszahlung und Höhe des Darlehens

Angabe des Syngrophylax

Zinsvereinbarung bei Gelddarlehen

Laufzeit / Termin der Rückzahlung

Strafklausel (Bußgeld + Zinsen einfach)

Prozeßformel: διό σοι δικάζομαι

Gerichtsort: Losgericht (κληρωτὸν δικαστήριον) in Herakleopolis

Streitwert des Prozesses:

beim Gelddarlehen: Summe aus Kapital, Bußgeld und Zinsen

beim Naturaldarlehen: Kapital und Bußgeld

Delikt / ἀδίκημα:<sup>39</sup> Vermögensschaden durch Nichtzurückzahlung des Darlehens  
 τὸ ἀδίκημα ἐγένετο, ὅτε --- οὐκ ἀπέδωκ[άς μοι

<sup>38</sup> In P.Thissen war der Nachtrag der Signalements des Klägers und der Ladungszeugen der 3., der Verso-Vermerk der 2. Hand zugeschrieben worden. Inzwischen gehen wir davon aus, daß zuerst das Schriftstück selbst von einer 2. Hand durch die Anbringung der Signalements vervollständigt und zum Schluß von einer dritten der Verso-Vermerk angebracht wurde.

<sup>39</sup> Das Delikt (ἀδίκημα) wird klar definiert mit den Worten: τὸ ἀδίκημ[α] | ἐγένετ[ο ὅτ]ε ἀπατηθεὶς ὑπ' ἐμοῦ τὰς [B (δρ.)] | τοῦ χαλκοῦ καὶ τὸν [τόκ]ον οὐκ ἀπέδωκ[άς μοι (P.Thissen = 3,24–26; vgl. auch 1,24–25; 2,23–25; 4,24–26; 6,19–21; P.Köln XIV 561,17–[18]; 562,6–8. Damit wird deutlich, daß das Delikt in dem Vermögensschaden besteht, der durch die Nichterfüllung des Vertrags verursacht wurde. Siehe dazu Kap. 4.1 und 4.2.

Datum der Aufsetzung der Klageschrift<sup>40</sup>  
 Persönliche Ladung  
 Kurze Datierung der Ladung  
 Ladungszeugen

(2. Hd.) Signalement der Ladungszeugen als Nachtrag eines Gerichtsdieners

(3. Hd.)<sup>41</sup> Versovermerk  
 Registrierung<sup>42</sup> unter Angabe von Datum, Inhalt, Prozessgegnern und Streitwert.

### 1.3. Die Zeugenaussagen der Urkundenhüter

Unter den neuen Trierer Papyri befinden sich drei Zeugenaussagen von Urkundenhütern, eine vollständig (**10**) und zwei fragmentarisch erhaltene (**9** und **11**), unter den Heidelberger P.Heid. VIII 413–416, von denen P.Heid. VIII 414 die bisher vollständigste Parallele darstellt. Sie enthielten ursprünglich die Aussage jenes Vertragszeugen, der zum Urkundenhüter bestimmt wurde, und im Anschluß daran die Abschrift des Vertrags, an dem dieser mitgewirkt und den er für den Fall eines Rechtsstreites aufbewahrt hatte, um ihn dem Gericht vorlegen zu können. Wie sich an **10** erkennen läßt, handelt es sich bei allen Versionen um Abschriften, die jeweils von ein und derselben Hand geschrieben sind. Auf dem oberen Rand des Blattes, oberhalb des Textkörpers, hat jeweils eine zweite Hand das Signalement des Zeugen nachträglich eingetragen, und auf der Rückseite hat eine 3. Hand Datum, Inhalt und den Namen des Urkundenhüters registriert.

Von **9** sind nur zwei kleine Fragmente erhalten. Sie betreffen ein Naturaldarlehen aus dem Jahr 183/2 v. Chr. In **10** geht es um ein Gelddarlehen aus dem Jahr 185/4 v. Chr. Diese beiden Papyri haben in der Abschrift der Verträge das jeweilige Datum des Vertragsabschlusses erhalten. Die Zeugenaussagen selbst sind nicht datiert; nur die im Büro des Eisagogeus auf dem Verso angebrachte Inhaltsangabe enthält ein Datum, vermutlich jenes, an dem die Aussage dem Gericht vorgelegt und in der beschriebenen Weise bearbeitet worden ist. **11** hat nur noch ein Fragment der Zeugenaussage selbst bewahrt; der angehängte Ver-

<sup>40</sup> Zu den Datumsangaben siehe den Komm. zu **3,33–35** und **35** sowie Armoni, Einleitung zu P.Köln XIV 561,22, S. 46–47.

<sup>41</sup> Zur Numerierung der Hände siehe oben Anm. 35.

<sup>42</sup> Daß es sich nicht einfach um eine private Inhaltsangabe, sondern um einen amtlichen, im Dikasterion angebrachten Vermerk handelt, geht aus dem Gebrauch des ägyptischen Monatsnamens hervor, der dem makedonischen nachgesetzt wird. In den Verträgen und Vorladungen selbst wird der ägyptische Monatsname in den Datierungsformeln nicht verwendet.

trag ist verloren. **10** und **11** tragen am oberen Rand Reste des bei der Bearbeitung im Gericht nachträglich angebrachten Signalements.

Die besten Parallelen zu unseren Texten sind die erst seit wenigen Jahren publizierten P.Heid. VIII 413–416.

Alle seinerzeit bekannten Zeugenaussagen hat Kaltsas in der Einleitung zu P.Heid. VIII 413–416, S. 45–46 in einer Tabelle zusammengestellt, wobei er Wert auf die Angabe des Gerichtsortes — Dikasterion oder Chrematistengericht — legte. Hinzugekommen ist seither P.Pintaudi 17, die Aussage eines Tatzeugen aus dem Dikasterion in Krokodilopolis (Gurob; 27.7.231 v. Chr.). In denselben Kontext gehört auch P.Sorb. III 132 (= P.Turner 16; Muchis?; ca. 220 v. Chr.), der Begleitbrief eines Epistates zur Übersendung von schriftlichen, beideten Zeugenaussagen an den Eisagogeus, wobei unklar bleibt, für welches Gericht dieser zuständig war.

Die bisher bekannten Zeugenaussagen von Syngraphophylakes<sup>43</sup> vor dem Dikasterion sind zusammen mit unseren drei neuen Texten sind folgende:

	<b>Text</b>	<b>Datierung</b>	<b>Herkunft</b>
<b>1.</b>	P.Petr. I 24 (2) mit <sup>44</sup> P.Petrie III 52 (b) (2) <sup>45</sup>	18.1.–16.2.269 v. Chr.	Arsinoites
<b>2.</b>	P.Petrie II 21 (d) 2– 13 mit P.Petrie III 24 = M.Chr. 28,17–29 <sup>46</sup>	ca. 232–231 v. Chr.	Krokodilopolis/ Arsinoites <sup>47</sup>
<b>4.</b>	P.Trier I <b>9</b>	nach dem 8.10.186 v. Chr.	Herakleopolis
<b>3.</b>	P.Heid. VIII 414	nach dem 2.10.184 v. Chr.	Herakleopolis
<b>5.</b>	P.Trier I <b>10</b>	1.6.181 v. Chr.	Herakleopolis
<b>6.</b>	P.Trier I <b>11</b>	Zeit Ptol. V. Epiphanes? (28.11.205– nach d. 20.5.180 v. Chr.)	Herakleopolis

<sup>43</sup> In P.Amh. II 30 = W.Chr. 9 (169–164 v. Chr.) wird die Aussage eines Urkundenhüters erwähnt, er habe einen Vertrag zur Aufbewahrung gehabt, sei aber von aufständischen Ägyptern gezwungen worden, diesen zu verbrennen. Zu diesem Sonderfall siehe ausführlich Kaltsas, P.Heid. VIII, S. 92–93 und unten Kap. 5.7, S. 101, Anm. 113.

<sup>44</sup> Bei Angaben wie „P.Petr. I 24 (2) + P.Petrie III 52 (b) (2)“ wird durchgehend statt des Pluszeichens die Angabe „mit“ verwendet, um den Eindruck zu vermeiden, daß der Zusatz eine Zusammensetzung oder auch Neuedition sein könnte. Auf den Zusatz wird gänzlich verzichtet, wenn er für ein Zitat nicht relevant ist.

<sup>45</sup> Mit Korrekturvorschlägen abgedruckt in P.Heid. VIII 414 Einleitung, S. 87 Anm. 1; siehe dazu auch Scheuble-Reiter, *Katökenreiter*, S. 353.

<sup>46</sup> Zitat im Verhandlungsprotokoll. M.Chr. 28 = Neuedition von P.Petrie II 21 (b)(c)(d) mit Korrekturen und Ergänzungen in P.Petrie III 24 durch Wilcken, „Papyrus-Urkunden“, S. 514–516.

<sup>47</sup> Zum Ort siehe M.Chr. 28.

Kaltsas hatte in seiner Tabelle P.Heid. VIII, S. 45–46 die auf Papyrus erhaltenen Zeugenaussagen unter dem Gesichtspunkt des Gerichtsorts zusammengestellt, wobei er unterschieden hat, ob die Aussage vor dem Dikasterion oder einer anderen Behörde getätigt wurde.

### 1.3.1. Die Struktur der Zeugenaussagen

Die Aussagen der Syngraphophylakes sind in derselben Weise aufgebaut wie diejenigen der Tatzeugen, die allerdings inhaltlich eine größere Vielfalt aufweisen. Nachträglich angebrachtes Signalement von zweiter Hand durch einen Gerichtsdieners und Versovermerke mit Inhaltsangabe und Datum sind beiden Typen von Zeugenaussagen gemeinsam. Wir geben im folgenden als Beispiel die Struktur der Syngraphophylax-Aussage **10**.<sup>48</sup> Dabei handelt es sich um die im Büro des Eisagogeus angefertigte Abschrift der originalen, vom Urlundenhüter eingereichten Zeugenaussage und des dazugehörigen Vertrags.

(2. Hd.) Signalement des Zeugen (nachträglicher Zusatz eines Gerichtsdieners)

(1. Hd.) Beteiligte: Zeuge im Nominativ, Zeugensteller im Dativ, Prozeßgegner (κατὰ τοῦ δαίνοιο) (**10,2–3**)

Zeugnis (μαρτυρῶ)<sup>49</sup> (**10,3**)

Wohnort des Zeugen, wenn nicht Ort des Vertragsabschlusses (οἰκῶ) (**10,3–5**)

Angaben zum Vertragsabschluß

Datum,<sup>50</sup> Ort und Anwesenheit des Zeugen (παρών) (**10,6–7**)

Heranziehung als Zeuge zugunsten des Zeugenstellers (**10,8–9**)

Geschäft: Gelddarlehen, Summe (**10,9–10**)

weitere Beteiligte: Bürkin (**10,10–12**)

Siegelung des Vertrags durch Vertragspartner, Bürkin mit Kyrios und Zeugen, darunter der Syngraphophylax (**10,12–15**)

Erhalt des maßgeblichen Exemplars des Vertrags zur Aufbewahrung (φυλάσσειν) (**10,15–16**)

Bestätigung dessen Noch-Vorhandenseins (ἔτι ἔχειν) (**10,15–18**)

Vorlage des maßgeblichen Exemplars vor Gericht (ἐπιφέρειν) (**10,17–18**)

<sup>48</sup> Die Parallelen und Varianten sind im Zeilenkommentar zu **10** aufgeführt.

<sup>49</sup> In den bisher bekannten Aussagen von Tatzeugen war das einleitende Verb immer in der 3. Person (μαρτυρεῖ) erhalten oder ergänzt. Zur Verbform der Zeugenaussage siehe unten Kap. 5.4.2–4 und den Komm. zu **10,2–3**.

<sup>50</sup> Die Verwendung des ägyptischen Monatsnamens läßt darauf schließen, daß die Aussage von einem Gerichtsdieners in offizieller Amtssprache formuliert worden ist.

## Abschrift des Darlehensvertrags (10,21–43)

(3. Hd.) Versovermerk

Registrierung<sup>51</sup> der Einreichung des Vertrags beim Dikasterion unter Angabe von Datum, Inhalt, Prozeßgegnern (10,44–47) und daneben (4. Hd.) der Name des Zeugen in größerer (Kanzlei-?) Schrift.

## 1.4. Die amtliche Bearbeitung

### 1.4.1. Die Signalements

In den Vorladungen 1–7 ist auf dem dafür freigelassenen Raum oberhalb der Klageschrift von einer zweiten Hand nachträglich das Signalement des Klägers (erhalten in 1, 3, 4 und 5) und unterhalb derselben das Signalement der beiden Ladungszeugen (erhalten in 3 und 7) hinzugefügt worden. In den Zeugenaussagen der Urkundenhüter ist ebenfalls auf dem Freiraum oberhalb des Haupttextes nachträglich von zweiter Hand das Signalement des Zeugen hinzugefügt worden (erhalten in 10 und 11 sowie den Zeugenaussagen P.Heid. VIII 413,1; 414,1 und 416,1).<sup>52</sup> An den neuen Gerichtsakten kann man also sehen, daß die nachträgliche Anbringung der Personalbeschreibung des jeweiligen Protagonisten an dieser Stelle ein regelmäßiger amtlicher Vorgang war, der nur im Büro des Dikasterions erfolgen konnte. Daraus geht hervor, daß das Signalement am Kopf und am Fuß der Schriftstücke erst dann angebracht wurde, wenn diese bei Gericht eingereicht oder formuliert worden waren.

Das Signalement und der erste Satz der Zeugenaussagen sind bisher in den Papyruseditionen nicht immer deutlich genug auseinandergelassen worden, weil nicht erkannt worden war, daß der Eintrag der Personalbeschreibung ein vom Text der Zeugenaussage unabhängiger Nachtrag war. Dafür schlagen wir einige Korrekturen vor, die im Kommentar zu 10,2–3 zusammengestellt sind.

---

<sup>51</sup> Auch hier wird der ägyptische Monatsname verwendet; es handelt sich also um eine amtliche Registrierung. In der Abschrift des privaten Darlehensvertrags ist im Aktpräskript der makedonische Monatsname angegeben (Z. 29 Ἀρ]τεμισίου).

<sup>52</sup> Auch am Kopf der Aussagen von Tatzeugen, die im Gericht bearbeitet wurden, findet sich das Signalement: P.Heid. VIII 413,1 und 416,1. In beiden Fällen ist die Verbform ergänzt Z. 2 μαρ[τω]ρ[εῖ] bzw. Z. 3 [μαρτωρεῖ]; in 415 ist nur der Verso-Vermerk erhalten. Vgl. auch P.Zen. Pestman 21; P.Cair. Zen. III 59347 (im Komm. zu 10,2–3.)

### 1.4.2. Die Verso-Vermerke

Die Vorladungen tragen auf dem Verso einen Vermerk über ihren Inhalt, in dem Datum, Inhalt (ἔγκλημα), Kläger, Beklagter und der Streitwert des Prozesses angegeben sind. Während in den Datierungsformeln der Vorladungen und der zugrundeliegenden Verträge immer die makedonischen Monatsnamen verwendet sind, so tragen die Verso-Vermerke neben diesen auch die offiziellen ägyptischen Monatsnamen. Deren Verwendung ist, wie Kaltsas, P.Heid. VIII, S. 50–51 schon bemerkt hat, ein Indiz für die Bearbeitung der Schriftstücke durch die Gerichtsbehörde. Die Verso-Vermerke dienten der amtlichen Registrierung.

Die Zeugenaussagen **10** und P.Heid. VIII 413, 415 und 416 enthalten auf dem Verso die Bestätigung, daß der Urkundenhüter den Vertrag hiermit dem jeweiligen Gericht<sup>53</sup> vorlegt, wobei auch hier in der Datumsangabe der offizielle ägyptische Monatsname angegeben ist. Auf die Datierung (ἔτους) κδ Φαρμούθι κη folgen die Namen des Zeugenstellers und des Beklagten, das Verb, das die Einreichung bezeichnet, und die Institution der Vorlage: φέρει Ἐρμαίωι πρ(ός) Διονυσόδωρον εἰς [δ]ικᾶ[στήρ]ι[σ]τ[ρ]ῶν. Ein zweiter Eintrag rechts daneben besteht nur im Namen des Urkundenhüters im Genitiv, geschrieben vielleicht von einer vierten Hand in größeren, fast als Kanzleischrift zu bezeichnenden Buchstaben: **9** ΠΡΩΤΑΡΧΟΥ, **10** ΔΗΜΗΤΡΙΟΥ. So konnte man bei dem zusammengerollten Blatt bereits von außen erkennen, wessen Zeugenaussage das Dokument enthält.<sup>54</sup>

Das nachträglich hinzugefügte Signalement und der offizielle Verso-Vermerk dienen als Hinweise darauf, daß die Vorladungen und Zeugenaussagen im Büro des Eisagogeus bearbeitete wurden. sind die Durch diese beiden Elemente hat der Eisagogeus dem Kläger bedeutet, daß die so bearbeiteten Schriftstücke gerichtstauglich sind, so daß er dem Beklagten die Ladung überbringen und und die Zeugenaussage mit angehängtem Vertrag in der Gerichtsverhandlung als Beweismittel vorlegen kann.

Die Erkenntnisse und Schlußfolgerungen, die aus den Vorladungen und Zeugenaussagen hervorgehen, geben uns eine gewisse Vorstellung von den Vorgängen im ptolemäischen Dikasterion, die der Prozeßvorbereitung dienen, wenngleich diese immer noch nur bruchstückhaft ist. Die Maßnahmen, die dort getroffen wurden, sind von solcher Wichtigkeit, daß sie nur im Büro des Eisagogeus, des vom König eingesetzten Geschäftsführers, vorgenommen worden sein können.<sup>55</sup> Die neuen Zeugenaussagen leisten einen wichtigen Beitrag zur

<sup>53</sup> Die Zeugenaussage P.Heid. VIII 416 ist ein Sonderfall; sie wurde dem Strategen vorgelegt; außerdem handelt es sich um eine Übersetzung aus dem Ägyptischen. In P.Heid. VIII 414 ist kein Verso-Vermerk erhalten.

<sup>54</sup> Die beiden Einträge könnten auch von demselben Schreiber stammen, der für den Namen des Zeugen einfach eine andere Schrift verwendet hat.

<sup>55</sup> Siehe dazu Kap. 2.2.3.

Rolle des Zeugen im ptolemäischen Prozeß und darüber hinaus zur Beantwortung der umstrittenen Frage nach der Wirksamkeit und Kraft der Urkunde vor dem Gericht.<sup>56</sup> Wir werden uns im folgenden eingehend damit beschäftigen, was die neuen Quellen zum ptolemäischen Prozeßrecht beitragen, insbesondere in der Phase der Prozeßeinleitung.

### 1.5. Die Entstehung der Schriftstücke

Die Vorladungen der Kläger und Zeugenaussagen der Urkundenhüter repräsentieren bisher wenig bekannte Vorgänge aus der Phase der Prozeßvorbereitung in der Ptolemäerzeit. Sie erlauben es, diese in einigen Aspekten zu verfolgen. Bevor wir detailliert auf die einzelnen Phasen eingehen, wollen wir kurz zu rekonstruieren versuchen, auf welche Weise unsere Dokumente entstanden, amtlich bearbeitet und prozeßtauglich gemacht wurden.

Beginnen wir damit, daß der geschädigte Vertragspartner beabsichtigt, den Vertragsbrüchigen durch eine Privatklage zum Prozeß vorzuladen! Dazu muß er eine Anklageschrift verfassen, mit der er seinen Kontrahenten vor das Dikasterion zitiert. Der Umstand, daß bei allen Klageschriften und den Zeugenaussagen ein feststehendes, nahezu gleichlautendes Formular eingehalten wird, deutet darauf hin, daß ihre Formulierung von einem Berufsschreiber vorgenommen wurde, der sich in der Terminologie derartiger Schriftsätze auskannte. Darin sehen wir einen Hinweis darauf, daß diese Urkunden von einem Schreiber im Dikasterion aufgesetzt wurden.

Die Klage basiert in allen hier vorliegenden Fällen auf Schädigung durch Nichteinhaltung des Vertrags. Um dies zu beweisen, legt der Kläger dem Eisagogeus oder dem Gerichtsschreiber die Situation aus seiner Sicht dar; wahrscheinlich legt er sogar sein eigenes Exemplar des Vertrags vor, damit der Schreiber die Einzelheiten in der Klageschrift festhalten kann.

Zur juristischen Absicherung der Klage reicht dem Dikasterion das Vertragsexemplar des Klägers allerdings nicht aus. Er muß jene Ausfertigung des Vertrags, die seinerzeit dem Urkundenhüter zur Aufbewahrung anvertraut worden war, und die „maßgeblich“ ist,<sup>57</sup> zur Vorlage und Kontrolle herbeischaffen lassen. Also muß der auch Urkundenhüter einbestellt werden, damit er als Zeuge für seine Beteiligung am Vertrag und für seine Aufgabe als Sygraphophylax aussagt und das maßgebliche Exemplar vorlegt.

Der Kläger teilt also dem Urkundenhüter mit, daß er einen Prozeß um den bei ihm hinterlegten Vertrag führen will, und bittet ihn, dem Gericht die von ihm

---

<sup>56</sup> Siehe dazu Kap. 5.6.

<sup>57</sup> Betont wird die *κρία*-Eigenschaft der Urkunde; vgl. 10,15–18 mit Komm. und Kap. 5,6.

aufbewahrte Urkunde vorzulegen.<sup>58</sup> Es wäre auch denkbar, daß das Gericht, d.h. der Eisagogeus selbst, den Urkundenhüter vorlädt, aber wir halten dies für weniger wahrscheinlich, weil der Prozeß in erster Linie im Interesse des Klägers liegt und auch nur dieser weiß, wo er den Urkundenhüter antreffen kann.

Ferner muß der Kläger zwei Ladungszeugen beibringen, die später beweisen können, daß die Vorladung dem Beklagten in ihrer Gegenwart ausgehändigt worden ist.

Dazu erfolgen im Dikasterion folgende Schritte:

- ∞ Der Urkundenhüter identifiziert sich durch seine Aussage vor dem Eisagogeus und legt diesem den maßgeblichen Vertrag vor.
- ∞ Sein Signalement wird aufgenommen (vgl. **8**).
- ∞ Seine Aussage wird schriftlich festgehalten.
- ∞ Von seiner Aussage und dem Vertrag wird eine Abschrift angefertigt (vgl. **10**).
- ∞ Oberhalb des Textes wird das Signalement des Zeugen angebracht (vgl. **9** und **10**; P.Heid. VIII 413, 414 und 416).<sup>59</sup>
- ∞ Auf dem Verso der Abschrift werden das Datum der amtlichen Bearbeitung, der Einreichungsvermerk, die Namen der Kontrahenten sowie in größerer Schrift der Name des Zeugen angebracht (vgl. **10**).
- ∞ So bearbeitet kann die Abschrift der Zeugenaussage dem Gericht als Beweis für die Berechtigung der Klage vorgelegt werden.

Ob der Zeuge in der Verhandlung auch noch mündlich befragt wurde, wissen wir nicht.<sup>60</sup> Wir nehmen eher an, daß er mit den oben beschriebenen Schritten seine Funktion erfüllt hatte und nicht mehr gebraucht wurde.<sup>61</sup>

Was geschah mit dem Vertrag, den der Urkundenhüter bislang aufbewahrt hatte? Nach Anfertigung und amtlicher Bearbeitung der Abschrift der Zeugenaussage und des Vertrags wurde auch er nicht mehr benötigt. Als es in P.Heid. VIII 412 zur Wiederaufnahme des Prozesses kam, brauchte er nicht erneut vorgelegt zu werden, weil das Gericht bereits über alle notwendigen Unterlagen verfügte. Wir wissen allerdings nicht, ob der Prozeß danach beendet war oder ob er eventuell auch später noch einmal aufgerollt werden konnte.

---

<sup>58</sup> In PSI IV 399,4 (Eingabe an einen Nomarchen; Philadelphia; 3. Jh. v. Chr.) soll der Petent den Vertrag und den Urkundenhüter herbeischaffen: Ἀρίσταρχος] δὲ ἐκέλευσε τὴν συγγραφὴν ἐνεγκεῖν καὶ τὸν συγγραφοφύ[λ]ακα; siehe auch den Komm. zu **10**,45–47.

<sup>59</sup> Siehe dazu Kaltsas, P.Heid. VIII, S. 50–51.

<sup>60</sup> Wolff, *Vorlesungen*, 48 hat diese Möglichkeit bezweifelt; Thür, IPArk, S. 236–240 zeigt, daß in Arkadien der Zeuge in der Einleitungsphase und in der Hauptverhandlung erschien, aber dies läßt sich nicht auf das ptolemäische Recht übertragen. Im attischen Prozeß war eine weitere Befragung in der Hauptverhandlung nicht gestattet; siehe dazu Kap. 5.2, S. 78 mit Anm. 15. Der Zeuge konnte sich nur darauf beschränken, seine Aussage zu bestätigen oder zu widerrufen.

<sup>61</sup> Anders wäre es, wenn er ein Tatzeuge wäre; dann könnte er eventuell seine Aussage noch im Prozeß ändern oder widerrufen.

Wenden wir uns wieder der Klageschrift zu! Die hier publizierten Klageschriften **1** und **4–6** haben wahrscheinlich ebenso wie **2** und **3** zwei Datierungen enthalten: eine lange, die die Aufsetzung der Klage, und eine kurze, die die Aushändigung des Schriftsatzes an den Beklagten dokumentiert.<sup>62</sup> Beide können nur nacheinander zum jeweiligen Zeitpunkt auf der Vorladung angebracht worden sein; daher müssen unsere Ladungen Abschriften sein, die erst nach erfolgter und datierter Übergabe angefertigt wurden.

- ∞ Der Gerichtsschreiber setzt die Vorladung auf und versieht sie mit dem feierlichen Langdatum.
- ∞ Der Kläger besorgt die Ladungszeugen und organisiert die Beschaffung der Beweise.
- ∞ Das Signalement des Klägers wird im Gericht aufgenommen.
- ∞ Das Signalement der Ladungszeugen wird aufgenommen und auf einen Zettel geschrieben (**8**).<sup>63</sup>
- ∞ Der Kläger überreicht dem Beklagten die Klageschrift. Auf dieser sind die Ladungsformel, das Datum der Aushändigung und die Namen der Ladungszeugen hinzugefügt worden.
- ∞ Für die weitere Verwendung im Prozeß und seiner Vorbereitung wurde von der nunmehr vollständigen Klageschrift eine Abschrift angefertigt.
- ∞ Auf dieser Abschrift wird von einem Gerichtsschreiber oberhalb des Textes das Signalement des Klägers und unterhalb desselben das der beiden Ladungszeugen angebracht.<sup>64</sup>
- ∞ Auf dem Verso der Abschrift werden das Datum der amtlichen Bearbeitung, die Namen des Klägers und des Beklagten sowie der Streitwert des Prozesses vermerkt.
- ∞ Möglicherweise wurde die nunmehr amtlich bearbeitete Vorladung dem Beklagten noch einmal bei der offiziellen Anklageerhebung bei Gericht, dem *δίκτην γράφεσθαι*, ausgehändigt und erläutert.<sup>65</sup>

<sup>62</sup> Das zweite ist erhalten in **3,35**, P.Köln XIV 561,22 und P.Lugd. Bat. XXV 20,12–13 (vgl. den Anhang zu P.Thissen, S. 231–232) und noch erkennbar in **2,34–35**. Siehe dazu den Kommentar zu **3, 33–35** und **35**.

<sup>63</sup> Dazu müssen auch diese die Personen physisch anwesend sein. So schon Kaltsas, Einleitung zu P.Heid. VIII 413–416, S. 55 Anm. 79.

<sup>64</sup> Eine ähnliche Praxis kennen wir von Schriftstücken, die im Grapheion amtlich registriert wurden, z. B. von den mehr als 30 Verträgen des Vertragsregisters von Theogenis (CPR XVIII). Es dürfte sich also bei den neuen Texten und P.Lugd. Bat. XXV 20 um Exemplare handeln, die im Gericht selbst zum Verbleib im Archiv registriert wurden.

<sup>65</sup> Vgl. die Prozeßprotokolle P.Hib. I 30,25–27 und P.Gur. 2,31–33 (≈ P.Petrie III 21 (g), 32–34 [= M.Chr. 21]). Bei diesem Termin wurde die Klageschrift (*γραφή δίκης*, d.h. das *ἔγκλημα*) dem Beklagten vermutlich ein zweites Mal im Dikasterion überreicht; dabei sollten alle Beteiligten vom Kläger über den Fall und seine Hintergründe informiert werden. Wir haben keine Nachricht darüber, wer bei diesem Termin das Gericht repräsentierte: der Eisagogeus, die Richter oder wenigstens ihr *πρόεδρος*. Auf diesen Vorgang, der in den Papyri nur hier greifbar ist, kann wahr-

- ∞ <Über den Termin der Gerichtsverhandlung sollte noch ein besonderer Bescheid ergehen. Diese Information fehlt bisher in den Quellen. Möglicherweise erfolgte diese Information mündlich, etwa bei der Erläuterung der Klage im Gericht.>
- ∞ Am Verhandlungstag wird die Vorladung in der Gerichtsverhandlung vorgelesen (vgl. P.Gur. 2,11–34).
- ∞ Auch die Zeugenaussage wird vorgelesen.
- ∞ Der Eisagogeus nimmt die Klageschrift in sein Amtstagebuch auf (vgl. P.Köln XIV 561).
- ∞ Die in der beschriebenen Weise amtlich bearbeiteten Dokumente werden dem Gerichtsarchiv einverleibt.<sup>66</sup>
- ∞ Schließlich werden sie mit den anderen Gerichtsakten ins Altpapier gegeben und zu Mumienkartonage verarbeitet.

Diese Vorgehensweise wirft neues Licht auf die Rolle des Eisagogeus, der als Geschäftsführer des Dikasterions für die gesamte Prozeßvorbereitung zuständig war.<sup>67</sup> Deshalb können wir annehmen, daß die geschilderten Vorgänge in seinem Büro von ihm selbst, von einem Gerichtsdiener (ὕπηρέτης) und einem Schreiber (γραμματεὺς) erledigt wurden.<sup>68</sup> Wie groß der Personalbestand im Dikasterion wirklich war, wissen wir nicht. Da die Abschriften der Vorladungen von verschiedenen Händen stammen, muß es mehr als einen Gerichtsschreiber gegeben haben.

Weil die ganze Textgruppe aus derselben Kartonage stammt, nehmen wir an, daß sie nicht verstreut bei den einzelnen Klägern, Beklagten oder Zeugen, sondern zusammen, an ein und derselben Stelle, aufbewahrt wurde, nämlich im Gerichtsarchiv von Herakleopolis.

---

scheinlich die sogenannte *editio actionis* des römischen Formularprozesses zurückgeführt werden (siehe dazu unten Kap. 3.5).

<sup>66</sup> Vgl. auch Hagedorn/Kramer, „P.Thissen“, S. 221.

<sup>67</sup> Zum Eisagogeus siehe Kap. 2.2.3.

<sup>68</sup> Nach OGIS I 106 (= SV V 8877) gehörten diese Amtspersonen – Eisagogeus, Schreiber und Amtsdiener – zur Ausstattung des Chrematistengerichts; siehe dazu unten S. 33 Anm. 72.

## 2. Zum ptolemäischen Gerichtswesen

### 2.1. Die ptolemäische Zivilprozeßordnung

Jede Studie über den Prozess im ptolemäischen Ägypten muss von Hans Julius Wolffs *Justizwesen der Ptolemäer* ausgehen, dessen Rekonstruktion des Prozesses und des Rechtswesens bis auf wenige Aspekte auch heute immer noch grundlegend ist.<sup>1</sup>

Nach Wolff erließ Ptolemaios Philadelphos ein „Großes Diagramma“, durch das er das Rechtswesen in Ägypten regulierte; auf diese Weise versuchte der König, die Probleme zu lösen, die die komplizierte Situation des Landes mit sich brachte, in dem Menschen mit ganz verschiedenen Rechtstraditionen zusammenlebten.<sup>2</sup> Die Existenz eines solchen Diagramma leitet Wolff aus verschiedenen Quellen ab,<sup>3</sup> besonders aus den *Dikaiomata* des P.Hal. 1, III 58–60 (= Jur.Pap. 74): οἱ [τ]ε μάρτυρες τὴν καταδίκην εἰσπρασέσ[θ]ωσαν κατὰ τὸ διάγραμμα; ebenso 66–68, wonach die Gerichtsurteile kraft des königlichen Diagrammas vollstreckt werden sollten. Er definiert das Diagramma als einen königlich normativen Akt mit allgemeiner Gültigkeit, welcher die Grundregeln eines bestimmten Bereiches vereinigt.<sup>4</sup>

Die königlichen Gesetze betreffen nicht das Privatrecht. Ziel der Gesetzgebung sind nicht spezifische Lösungen für individuelle Fälle der in Ägypten lebenden Bevölkerungsgruppen; vielmehr beschränkt sich die Regulierung Pto-

---

<sup>1</sup> Wolffs *Justizwesen* aus dem Jahr 1962 ist die Summe früherer Arbeiten wie z. B. „Faktoren der Rechtsbildung“, „Plurality of Laws in Ptolemaic Egypt“, „Organisation der Rechtspflege“; vgl. auch *Vorlesungen*, S. 49–50. Die zweite Auflage von 1970, die wir zitieren, wurde nach anderen Arbeiten publiziert, wie z. B. „Ptolemäisches Recht“ und „Law in Ptolemaic Egypt“. Außerdem hat der Verfasser das Thema auch in „The Political Background“ behandelt. Im Zusammenhang mit beiden Auflagen von Wolffs Werk sind auch die zwei gründlichen Studien von [Mélèze-] Modrzejewski, „Justizwesen“ und „Nochmals zum Justizwesen“ mit neuer Dokumentation zu nennen. Hinzu kommt „La justice des Lagides“. Die Arbeiten von Wolff sind den früheren Rekonstruktionen des ptolemäischen Rechtswesens, wie z. B. den Vorarbeiten von Semeka, *Ptolemäisches Prozeßrecht*, Berneker, *Prozeßeinleitung* und *Sondergerichtsbarkeit*, sowie Seidl, *Ptolemäische Rechtsgeschichte*, bei weitem überlegen.

<sup>2</sup> Die Frage, wie diese Rechtstraditionen reguliert wurden, ist umstritten. Die dazu vorgeschlagenen Lösungen basieren mehr oder weniger auf dem Personalitätsprinzip, was von Wolff abgelehnt wurde, vgl. Wolff, „Plurality of Laws“, S. 193–195; *Justizwesen*, S. 87 und 196–197. Wolff, „Law in Ptolemaic Egypt“, S. 70–71.

<sup>3</sup> Wolff, *Justizwesen*, S. 24–32.

<sup>4</sup> Wolff, „Faktoren der Rechtsbildung“, S. 26–28.

lemaios' II. auf die Gerichte und auf das Verfahren.<sup>5</sup> In diesem Sinne hatte schon die Graeca Halensis den Terminus διάγραμμα zutreffend mit „Prozeßordnung“ übersetzt.<sup>6</sup> Maehler<sup>7</sup> bezeichnet das διάγραμμα als „eine Art Zivilprozeßordnung“.<sup>8</sup>

Wolff geht ferner von der Hypothese aus, daß die Regulierung der Tribunale in der Chora auf dasselbe Diagramma zurückgeht, und interpretiert P.Gur. 2,38–45 (in Bezug auf das Dikasterion) in diesem Sinne: καὶ [ἅμα τε] | [γραπ]τὸν λόγον θ[ε]μένης καὶ τὰ δικ[α]ιώματα βουλομ[ένης τε ἀπο]λογε[ῖσθαι τὴν δίκη]ν ἐπειδὴ κ[α]ὶ τὸ διάγραμμα ὃ κ[αὶ παρέδοτο] | [ἐν] τοῖς δικαιομ[α]σιν ἢ Ἡράκλεια συνσ[τ]ῆσαι καὶ δικάζει[ν ± 9 ]|κως ὅσα μὲν ἐν [τοῖς β]ασιλέως Πτολεμ[ά]ου διαγράμμασι[ν εἶδη] | [γε]γραμμένα ἢ ἐ[μ]φ[αν]ίζητι τις ἡμῖν κατὰ τὰ διαγράμ[μα]τα ὅσα τε | [μ]ή ἐστιν ἐν [τοῖς δια]γράμμασιν ἀλλ' ἐν τοῖς πολιτικ[οῖς νομοῖς κατὰ] τοὺς νομο[ύς κτλ.]. Auch P.Hamb. II 168a (Mitte 3. Jh. v.Chr., publiziert unter dem Titel „Gesetz über Prozeßeinleitung“), SB VI 9225 (3. Jh. v.Chr.; Gesetz über die Heranziehung von Bürgen zum Prozeß) und BGU XIV 2367 (Gesetz über das Signalement in und Siegelung von Darlehensverträgen; mit Korr. zu Z. 13–16 von Kaltsas, Komm. zu P.Heid. VIII 414,12–13, S. 106 Anm. 42) gehen wahrscheinlich auf das Diagramma zurück, weil sie sich auf den Zivilprozeß beziehen. Es ist der wichtigste königliche normative Akt im 3. Jahrhundert v. Chr., im Unterschied zur späteren Ptolemäerzeit, in der das Prostagma üblich war.<sup>9</sup>

<sup>5</sup> Zu Wolffs Rekonstruktion des Diagramma des Philadelphos siehe Flore, „Diagramma e gnome dikaiotate“ S. 257–289, bes. 263–267; in jüngerer Zeit Lefebvre, *Collections, Codes and Torah*, S. 154–160. Lefebvre stimmt Wolffs Rekonstruktion ebenso zu wie Manning, *The Last Pharaohs*, S. 179–186, der aber der Meinung ist, daß die Quellen nicht ausreichen, um zu sagen, daß alle Reformen aus einem einzigen Rechtsakt einer einzigen Regierungszeit hervorgehen. Zudem sei die Quellenlage irreführend, weil die Menge der Dokumente aus der Zeit Ptolemaios' II. nur dem Zufall zu verdanken sei. Manning relativiert die Bedeutung der Justizreform Ptolemaios' II., weil sie eher der Propaganda als einem realen Ziel gedient habe. Unserer Meinung nach spricht allerdings nichts gegen die Annahme eines einheitlichen Rechtsaktes — Später hat Wolff, „Neue juristische Urkunden“, auch die Vollstreckung im Zusammenhang mit dem Diagramma gesehen, vor allem aufgrund von BGU XIV 2376,16 u. 35 (Mitteilung eines vollzogenen Pfändungszuschlags; Herakleopolis; 28.2. – 29.3.35 v. Chr.): ὡς η (1. τὸ) [δ]ιάγραμμα συντάσσει) und dessen Duplikat 2377. Zur Vollstreckung siehe auch Kap. 2.2.4.

<sup>6</sup> Zum Beispiel S. 49 zu Col. II 46. Als Graeca Halensis bezeichneten sich die Herausgeber von P.Hal. 1: Friedrich Bechtel, Otto Kern, Karl Praechter, Carl Robert, Ernst von Stern, Ulrich Wilcken und Georg Wissowa.

<sup>7</sup> Maehler, „Ptolemäische Enteuxis“ (jetzt SB XVIII 13256), Komm. zu Z. 8–10: ἐκ τοῦ ἐπὶ πάντων διαγράμματος, „aus der allgemeinen Vorschrift“.

<sup>8</sup> Flore geht in seinem Artikel „Diagramma e gnome dikaiotate“, in dem er alle seinerzeit bekannten Papyri, in denen der Terminus Diagramma vorkommt, behandelt, über den Bereich der Zivilprozeßordnung hinaus.

<sup>9</sup> Vgl. Lenger, „Les Ptolémées législateurs“, S. 5–17, bes. 14 und Anm. 34; Méleze-Modrzejewski, „Législation royale“; Poddighe, „Diagramma“.